



Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 20. Juni.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Preussischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controlle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere dabei ein Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel darüber kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abgeliefert ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für